

KSB Euskirchen:

Versicherung der Übungsleiter

Versicherungsschutz durch die Sporthilfe e.V. wird den ÜL/Trainern gewährt, die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote während der Ganztagsbetreuung im Primarbereich der Schulen leiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme anderer Tätigkeiten in der Ganztagsbetreuung, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung oder die Ausgabe des Mittagessens. Versicherungsschutz besteht während der Tätigkeit einschließlich der direkten Wege zu und von der Schule.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem betreffenden Sportverein bzw. der durchführenden Sportorganisation besteht, in dem der Einsatz der jeweiligen ÜL/Trainer geregelt ist.

Wenn Sportvereine Kooperationsverträge nicht direkt mit der Schule, sondern einem eingesetzten Hauptträger schließen, so wird das so behandelt, als ob der Kooperationsvertrag direkt mit der Schule vereinbart wurde. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass ein ordnungsgemäßer Kooperationsvertrag zwischen Schule/Schulbehörde und dem anderen Träger besteht (bitte dies bestätigen lassen!)

Das private Engagement eines ÜL/Trainers ohne eine offizielle Trägerschaft des Sportvereins ist nicht versichert. Dieser Versicherungsschutz wird zunächst beitragsfrei gewährt, um das Engagement des Landes Sport Bundes und seiner Vereine zu unterstützen.

Darüber hinaus kann u.U. auch auf den Versicherungsschutz des für die Sportvereine zuständigen gesetzlichen Unfallversicherers, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, zurückgegriffen werden. Auch hier ist ein bestehender Kooperationsvertrag zwischen Schule/Schulträger/Träger und Verein notwendig, aus dem hervorgeht, dass die eingesetzten Personen im Auftrag des Vereins tätig werden. Weiterhin kommt es darauf an, ob die eingesetzten Personen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlich Tätige im Sinne der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind. Ist dies der Fall, besteht auch über die BG Versicherungsschutz. Sollten jedoch Honorarverträge, bestehen, die die Übungsleiter als Selbstständige ausweisen, wird die Berufsgenossenschaft nicht eintreten

Ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule ist, sofern es im Auftrag einer öffentlichen Schule erfolgt, über die Landesunfallkasse des Landes NRW gegen Arbeitsunfälle versichert.

Grundlagenerlass Schulministerium

Gebundene
und offene Ganztagschulen
sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote
in Primarbereich und Sekundarstufe I
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11S. 38) *

7. Das Personal

7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder und Jugendlichen.

.....

7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.

.....

Sicherheitsförderung auch vom Personal der außerschulischen Angebote im Sinne dieser Erlasse wahrgenommen werden, und gewährleistet die Einweisung in die Aufsichtspflicht.

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.

9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen – unabhängig von der Frage des Verschuldens – die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

SPORTJUGEND NIEDERSACHSEN

.....

18. Wie sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert?
Wie die Übungsleiterinnen und Übungsleiter versichert sind, hängt von dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis ab. Dazu ist als erstes die Frage zu beantworten, ob

- a) ein Kooperationsvertrag zwischen Schule und Sportverein besteht, oder ob
- b) Übungsleiterinnen und Übungsleiter (ÜL) sich direkt an der Ganztagschule

engagieren - ohne den Weg über ihren Verein.

a)

Für alle von den Sportvereinen eingesetzten Personen, die Sportangebote während der Ganztagsangebote der Schulen leiten, besteht Versicherungsschutz gemäß Inhalt und Umfang des vom LandesSportBund Niedersachsen abgeschlossenen ARAG Sportversicherungsvertrages. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Übernahme anderer Tätigkeiten in der Ganztagsbetreuung, wie z. B. Hausaufgabenbetreuung oder die Ausgabe des Mittagssessens. Versicherungsschutz besteht während der Tätigkeit einschließlich der direkten Wege zu und von den Angeboten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Verein besteht, in dem der Einsatz der jeweiligen Übungsleiterinnen und Übungsleiter geregelt ist.

Eine KFZ- Zusatzversicherung für diesen Einsatzbereich müsste der Verein zusätzlich / separat mit der ARAG Sportversicherung vereinbaren. Dasselbe gilt für über den Sportbetrieb hinausgehende Aktivitäten. Darüber hinaus kann unter Umständen auch auf den Versicherungsschutz des für die Sportvereine zuständigen gesetzlichen Unfallversicherers, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zurückgegriffen werden. Ist der ÜL Beschäftigter des Vereins, so bleibt die Pflichtversicherung über den Verein bestehen. Ist der ÜL ehrenamtlich für den Verein tätig und an der Schule per Kooperationsvertrag tätig, besteht der Versicherungsschutz über die BG oder den Gemeindeunfallversicherungsverband / die Landesunfallkasse der Schule. Im Rahmen des FSJ im Sport (Freiwilliges Soziales Jahr) besteht der Versicherungsschutz über den Träger

Sollten jedoch Honorarverträge bestehen, die die Übungsleiterinnen bzw. Übungsleiter als Selbstständige ausweisen, wird die Berufsgenossenschaft nicht eintreten.

b)

Kein Versicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung besteht, wenn Übungsleiterinnen und Übungsleiter direkt - ohne den Weg über ihren Verein - Verträge mit dem Schulträger abgeschlossen haben. Stehen die ÜL in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulträger, sind sie während der offenen Ganztagschule beim zuständigen Unfallversicherungsträger versichert. Zuständig sind hier die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Landesunfallkasse oder die VBG. Wird das Angebot der offenen Ganztagschule von einem externen Partner getragen (z. B. Förderverein oder einer anderen Institution) und ist der ÜL bei diesem beschäftigt, so muss dieser „Gesamträger“ den Versicherungsschutz gewährleisten. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die VBG. Ehrenamtliches Engagement im Rahmen der offenen Ganztagschule ist - sofern es im Auftrag der Schule erfolgt - über die Landesunfallkasse des Landes gegen Arbeitsunfälle versichert. Honorarkräfte müssen sich selbst versichern.

**Ansprechpartnerin /Ansprechpartner
in der Sportjugend Niedersachsen**

Britta Nordhause

Telefon: 0511 1268-256

Telefax: 0511 1268-4256

E-Mail: bnordhause@lsb-niedersachsen.de

Karsten Täger

Telefon: 0511 1268-154

Telefax: 0511 1268-4154

E-Mail: ктаeger@lsb-niedersachsen.de